

Satzung des Vereins „Ackerperlen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Ackerperlen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Ackerperlen e.V.“

- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - 1. des Umweltschutzes und des Klimaschutzes;
 - 2. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1. eine ortsgebundene urbane Gärtnerei, die nach permakulturellen Grundsätzen betrieben wird und die modellhaft die Möglichkeiten nachhaltiger städtischer Landwirtschaft aufzeigt. Permakultur ist ein nachhaltiges System, das darauf abzielt, zukunftsfähige, ökonomisch und ökologisch stabile Systeme zu schaffen, in denen Menschen, Tiere und Pflanzen sich gegenseitig unterstützen, bereichern und fördern. Für die Gärtnerei bedeutet dies, dass zum Beispiel durch das Ziehen von Be- & Entwässerungsgräben die Bodenfeuchtigkeit reguliert wird. Durch den Anbau diverser, in Mischkultur angebaute Sorten wird der begrenzte Raum optimal genutzt. Darüber hinaus wird der Krankheits- und Schädlingsbefall reduziert, die Bodenqualität verbessert und somit der Boden auch für kommende

Generationen frucht- und nutzbar gehalten. Beikräuter werden schonend durch die Haltung von Tieren reguliert und der anfallende Mist wird wieder zur Düngung der Felder eingesetzt. Darüber hinaus werden auch organische Abfälle mit Hilfe von Kompostierung in Dünger umgewandelt, der die Felder optimal mit Nährstoffen versorgt. Diese Kreislaufwirtschaft spart zum einen CO₂ ein, fördert Biodiversität von Pflanzen und Tieren, spart knappe Ressourcen wie Wasser, Raum und Nährstoffe und trägt daher unmittelbar zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich sozialer Medien, Blogbeiträge und Pressemitteilungen, wird die Gärtnerei als ein Modell für nachhaltige städtische Landwirtschaft bekannt gemacht.

2. Die Gärtnerei, dient als Plattform für Umweltbildungsveranstaltungen und Workshops, um die breitere Gemeinschaft in städtischer Landwirtschaft zu schulen. Hierzu werden vor Ort Veranstaltungen wie Gartenführungen, Seminare zu nachhaltigen Anbaumethoden und DIY-Gärtner*innenworkshops durchgeführt, die der landwirtschaftlichen Bildung und Sensibilisierung der Gemeinschaft für nachhaltige Anbaumethoden im städtischen Raum dienen.

Zudem wird eine enge Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen und sozialen Trägern angestrebt, um durch umweltpädagogische Veranstaltungen, die Grundlagen der Erforschung und Erhaltung von Biodiversität und des Umweltschutzes, sowie permakulturelle Anbauformen Landwirtschaft und ökologischen Praktiken zu vermitteln.

Mithilfe unserer mobilen Forschungsstation, die ein e-betriebenes Lastenfahrrad mit einer integrierten Experimentierstation umfasst, werden zusätzlich Schulen und Kindergärten angefahren, um vor Ort umweltpädagogischer Unterricht durch unsere Mitarbeiter*innen zu realisieren. Außerdem können wir bei Veranstaltungen eine einzigartige Fortbildungsmöglichkeit im Bereich Permakultur und nachhaltige Landwirtschaft bieten.

Mit dem Verkauf von Produkten wie Gemüse und Kräuter an lokale Gemeinschaften sollen die laufenden Kosten der Gärtnerei gedeckt und so auch die Bildungsziele des Vereins unterstützt werden.

- (4) Der Verein kann andere Einrichtungen betreiben, die dem Vereinszweck dienen oder sich zur Erfüllung seiner Vereinszwecke anderer Dienstleister bedienen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und ggf. Fördermitglieder.
- (2) Sowohl juristische Personen und Personenvereinigungen als auch natürliche Personen können Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird in Textform mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss in Textform erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt jederzeit zum Jahresende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das austrittswillige Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- (6) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterlässt. Die Streichung ist in Textform mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf

Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des auszuschließenden Mitglieds anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels »Einwurfeinschreiben« bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

- (8) Der Verein kann Mitgliedbeiträge erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe aller Beiträge und die Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6

Mitgliederversammlung, Beschlüsse

- (1) Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - b) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) zur Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - b) für die Festsetzung der Höhe der Beiträge; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - c) für die Wahl, Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - e) als Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer Bewerberin/eines Bewerbers oder Mitglieds:
 - f) für die Wahl der Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (5) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung einer Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real in einer Präsenzveranstaltung oder virtuell in einem Onlineverfahren. Letzteres wird als Videokonferenz oder über einen Chat-Room organisiert, bei denen sich nur die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort anmelden können. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 4 Stunden davor, bekannt gegeben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsdaten nicht an Nichtmitglieder weiterzugeben.
- (7) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest.
- (8) Die Einberufung erfolgt in Textform. Zwischen der Absendung der Einladungen und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (9) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift (gleichzusetzen ist die letzte bekannte E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (10) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, wenn sie nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu

Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

- (11) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte: Wahl der Versammlungsleitung, Wahl der Protokollführung, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bekanntgabe der finalen Tagesordnung; Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (14) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. An ein Mitglied können bis zu zwei Stimmen übertragen werden. Vollmachtnehmer(in) kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
- (15) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (16) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Personen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die nunmehr die meisten Stimmen erhält.
- (17) Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung beschließt.
- (18) Abstimmungen oder Wahlen, die im Rahmen einer virtuellen Versammlung nach dieser Satzung durchgeführt werden, müssen die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) beachten, wenn die Anwesenden nicht insbesondere auf die geheime Wahl verzichten.
- (19) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des

Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

- (20) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf dessen Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB Vorstand des Vereins besteht aus zwei Co-Vorsitzenden und einer weiteren Person mit der Bezeichnung Vorstand.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro nur im Vier-Augen-Prinzip zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählen auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - die Erstellung des Jahresberichts;

- die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer(innen) bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer(innen) ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 9

Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 6 (15) der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die amtierenden Vorstandsmitglieder zu einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die für den Umwelt- und Klimaschutz zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit für die Zwecke der Mitgliederverwaltung von Mitgliedern Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeitet und gespeichert werden. Für den Fall, dass der Verein Mitglied eines Verbandes werden sollte, darf der Verein außerdem die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion) an den Verband weitergeben, soweit der Verein hierzu gegenüber dem Verband verpflichtet ist und das Mitglied diese Datenweitergabe nicht vor dem Verbandsbeitritt ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.
- (2) Soweit eine Bestimmung dieser Satzung rechtlich unwirksam oder tatsächlich undurchführbar sein sollte, bleibt die Satzung im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die Bestimmung, die die Beteiligten für den Fall, dass sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten, nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise gewählt hätten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen sollte.

Hamburg, XO.XO.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder: